

10. FNP-Änderung der Gemeinde Garding

1. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	28.05.18 per E-Mail	Belange nicht berührt.	
2	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig	28.05.18 per E-Mail	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingefügt.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
3	Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt, Nordergeestweg 19, 25836 Garding	30.05.18	Keine Bedenken.	
4	Sielverband Katingsiel über Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt, Poppenbüller Straße 13, 25836 Garding	01.06.18	Die wesentlichen Änderungen befinden sich im Sielverbandsgebiet Katingsiel. Von Seiten des Sielverbandes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Für die weitere Planung müssen im Vorwege intensive Gespräche mit dem Verband bezgl. Einleitungsmengen und Retentionsraumausgleich stattfinden. Das Stauvolumen im Verbandsgebiet Katingsiel ist schon jetzt begrenzt und ausgeschöpft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zu Einleitungsmengen und Retentionsraumausgleich können auf die Ebene des Bebauungsplans verlagert werden, da erst hier die genauen Auswirkungen und der Umfang der Maßnahme konkretisiert werden können. Die Stellungnahme steht den Inhalten des F-Plans nicht entgegen.
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat	04.06.18 per E-Mail	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
	Infra I 3, Postfach 2963, 53019 Bonn		seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
6	Handwerkskammer Flensburg, Postfach 17 38, 24907 Flensburg	11.06.18 per E-Mail	Keine Anregungen und Bedenken.	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck	12.06.18	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	
8	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	14.06.18 per E-Mail	Teilfläche 2 und 3: Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor. Zum Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad werden keine Anmerkungen oder Vorschläge gemacht. Teilfläche 1: Bei der weiteren Planung sollten die Schallimmissionen im Rahmen eines Schallgutachtens einer gemäß §29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ermittelt werden. Das Geruchsgutachten ist um die landwirtschaftlichen Betriebe zu ergänzen.	Die Untersuchung möglicher schädlicher Immissionen wird im weiteren Verfahren, bzw. im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans vorgenommen, wenn genauere Überlegungen über die konkrete Nutzungsverteilung im Plangebiet vorliegen.
9	Gebäudemanagement SH, Gartenstraße 6, 24103 Kiel	15.06.18	Die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin geprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	
10	IHK zu Flensburg,	21.06.18	Keine Bedenken	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
	Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg	per E-Mail		
11	Landwirtschaftskammer SH, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg	25.06.18	Wir begrüßen die Hinweise auf Seite 8 der Begründung unter dem Punkt Immissionsschutz auf den westlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rindviehhaltung. Der Landwirt züchtet Rinder in Mutterkuhhaltung. Die Tiere werden von Anfang Oktober bis Ende April aufgestellt und auf Festmist gehalten. Der Betrieb wird nach ökologischen Richtlinien geführt. Durch das o. a. Planvorhaben (Wechsel von einem Gewerbegebiet zu einem Allgemeinen Wohngebiet) erhöhen sich die Schutzansprüche gegenüber Geruchsmissionen aus der Tierhaltung. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Landwirt bzgl. des zu berücksichtigenden Tierbestandes bestehen keine Bedenken gegenüber o. a. Bauleitplanung.	
12	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Friedrichstadt, Van-Wouwer-Str.6, 25840 Friedrichstadt	25.06.18	Gegen die Änderung des o.g. FN-Planes bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Geltungsbereich der FN-Plan Änderung befinden sich keine Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz.	
11	Kreis Nordfriesland, Postfach 11 40, 25801 Husum	27.06.18	Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben: Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten. Ich erlaube mir jedoch bereits jetzt den Hinweis, dass auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung Erfassun-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren bzw. im parallel geführten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			gen des Moorfrosches und der Wiesenvögel erforderlich werden, da der überplante Teilbereich 1 innerhalb der Moorfrosch- und Wiesenvogelkulisse liegt. Für den Moorfrosch wurden bereits Nachweise auf der Fläche registriert (Datenbank des LLUR). Wiesenvögel wurden im unmittelbaren Umfeld nachgewiesen. Zur Beurteilung des konkreten Vorhabens in Hinblick auf die Auswirkungen auf streng geschützte Arten und Wiesenvögel im Sinne des § 44 BNatSchG werden daher Erfassungen dieser Arten zwingend erforderlich. Vom FD Bauen und Planen wurde folgende Stellungnahme abgegeben: Planung: Die Suche der Stadt Garding als zentralem Ort nach neuen potentiellen Wohnbauflächen kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Die Entscheidung, das Teilgebiet 1 für eine wohnbauliche Entwicklung heranzuziehen ist in den Unterlagen hinreichend dokumentiert. Es bleibt jedoch die Frage, warum diesem immissionsschutzrechtlich nicht idealem Standort der Vorzug gegenüber den Teilgebieten 2 und 3 gegeben wird. Hier werden weitere Aussagen dazu erwartet, warum die potentiellen Wohnbauflächen am Nordergeestweg aufgegeben werden sollen? Die Argumentation, dass kein Überangebot an Flächen erzeugt werden soll, vermag angesichts der Tatsache, dass sich die Stadt zurzeit um eine Bebauung der ungleich größeren Bodenwaldt'schen Fenne bemüht, nicht richtig zu überzeugen. Hierzu sollten m.E. weitere Aussagen gemacht werden.	Für die Stadt Garding wird derzeit eine Potenzialflächenanalyse erstellt. Dabei hat sich ein Versorgungsschwerpunkt herauskristallisiert, der sich vom Graureiherweg im Norden bis zur Welter Straße im Süden erstreckt (Daseinsvorsorgekorridor). Innerhalb dieses Korridors finden sich alle Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Güter, Dienstleistungen, Kultur, Gesundheit, Sport, Bildung), an dem sich der Schwerpunkt der städtebaulichen Entwicklung auch im Sinne kurzer Wege und leichter Erreichbarkeit orientiert. Überlegungen zur Verlegung der Bahnhaltestelle an das Nahversorgungszentrum Gardings untermauern diese Entwicklung. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			Archäologischer Denkmalschutz: In den überplanten Teilgebieten befinden sich keine eingetragenen archäologischen Denkmäler. Sie liegen jedoch zum Teil in einem archäologischen Interessengebiet. Zuständigkeitshalber ist daher das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein zu beteiligen.	Das Archäologische Landesamt ist beteiligt worden.
12	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Postfach 7128, 24171 Kiel	25.06.18	Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Garding bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: Teilgebiet 1 1. Die in der beigelegten Planzeichnung des Flächennutzungsplans in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Flächennutzungsplan zu übernehmen 2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 241 (L 241), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. 3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 241 nicht angelegt werden. 4. Eine verkehrliche Erschließung des Plangebie-	Die Hinweise 1.-4. werden berücksichtigt. Konkrete Aussagen zur Erschließung können erst auf Ebene des B-Plans erfolgen. Die Anbindung an die L 241 wird dort mit dem LBV.SH abgestimmt, was sowohl vorhandene als auch evtl. zusätzliche Anbindungen betrifft.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Planerische Beurteilung
			tes zur L241 ist mit dem Landesbaubetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV. SH), Niederlassung Flensburg abzustimmen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Niederlassung Flensburg zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger des Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmenge auf der L 241 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden. Gegen die Planungen zu den Teilgebieten 2 und 3 bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Prüfung des Erfordernisses von Untersuchungen zu Schallschutzmaßnahmen kann auf die Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes verlegt werden, da erst hier die Nutzungsverteilung und somit Aussagen zu möglichen Schutzmaßnahmen konkretisiert werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Beteiligter	vom	Stellungnahme
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde Postfach 71 25, 24171 Kiel	05.10.18	Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPL V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747). Die Stadt Garding ist gemäß § 1 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 08.09.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S. 604), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 29.08.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 226), als Ländlicher Zentralort eingestuft. Dem entsprechend sind durch die gemeindliche Bauleitplanung ausreichend Siedlungsflächen vorzuhalten. Dies wird auch regional durch einen mit acht Umlandgemeinden geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Flächen- und Siedlungsentwicklung unterstützt. Mit der vorliegenden Planung trägt die Stadt Garding - ergänzend zu dem parallel angezeigten Bebauungsplan Nr. 22 für den Bereich „Bodewaldt'sche Fenne“ - vor dem Hintergrund der nunmehr prognostizierten positiven Bevölkerungsentwicklung ihren zentralörtlichen Funktionen und Aufgaben Rechnung. Dies ist aus landes- und regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden. Vor diesem Hintergrund kann ich heute bestätigen, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Stadt Garding bestehen. Insbesondere stehen dem Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Garding Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Lage des Teilgebiets 1 im Ortsgefüge nicht optimal erscheint. Die nördlich verlaufende Bahntrasse wirkt als Zäsur, so dass eine Trennung der Fläche vom wohnbaulichen Innenbereich der Stadt erfolgt. Außerdem ist zu bedenken, dass im Hinblick auf die Geruchsemissionen des benachbarten Lackierbetriebes ein fachliches Gutachten zwar die immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt, gleichwohl ist die Attraktivität der Fläche als Wohnstandort aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzungen (Lackierbetrieb; Gebäudereinigungsbetrieb) aber zu hinterfragen. Ergänzend weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 27.06.2018 hin mit der Bitte, die darin aufgezeigten Aspekte im Zuge der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bezüglich der seitens des Fachdienstes Bauen und Planen gemachten Ausführungen, wonach zur Begründung des Planerfordernisses die Vorteile des Teilgebiets 1 gegenüber den Teilgebieten 2 und 3 dargestellt werden sollten. Auch aus meiner Sicht sollte die vorliegende Begründung (ungünstigere Lage zum Stadtzentrum; ggf. höherer Erschließungsaufwand) als Legitimation für die Nicht-Inanspruchnahme und Entwidmung von bereits als Wohnbauflächen ausgewiesenen Bereichen noch vertieft werden.

		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Das Referat IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ weist auf Folgendes hin: Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans ist zu klären, - o ob Belange des Artenschutzes der Umsetzung einer Wohnbaufläche an der geplanten Stelle grundsätzlich entgegenstehen, - o die Beseitigung des Biotopes möglich ist, - o welche Immissionen durch die Bahntrasse auf das geplante Wohngebiet einwirken; bei Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden können, - o ob landwirtschaftliche Immissionen - ggf. in welchem Umfang - auf die geplante Wohnnutzung einwirken.
--	--	--